



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St. Gallen, 7. Juli 2023

Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. März 2023 laden Sie uns ein, zur Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir begrüßen die geplante Verordnung, die mit den Lehren aus der Covid-19-Epidemie und Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Energiemangellage ergänzt wurde. Zudem zeigt sie nun unseres Erachtens ein vollständiges Bild der relevanten Akteure und präzisiert die Zuständigkeiten.

Detaillierte Kommentare zu den einzelnen Aspekten der Verordnung senden wir Ihnen wie gewünscht im Fragenkatalog im Anhang dieses Schreibens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Anhang:
Fragenkatalog

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
konsultationen@bav.admin.ch



Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen

1. Akteure im Verkehr sind sämtliche Organisationen, Stellen und Transportunternehmen, welche in der Vorbereitung oder während Ausnahmesituationen eine Aufgabe wahrnehmen.

a) Sind die relevanten Akteure im Verkehr in der Verordnung genannt?

Soweit ersichtlich sind die relevanten Akteure im Verkehr aufgeführt. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es – insbesondere betreffend Strassenverkehr – entscheidend ist, die entsprechenden Hoheitsträger frühzeitig einzubinden. Dies auch dann, wenn Entscheide beispielsweise beim schienengebundenen Verkehr Auswirkungen bzw. Verlagerungen auf die Strasse zur Folge haben könnten.

b) Falls nein, welche Akteure müssten in der Verordnung zusätzlich genannt werden?

Vgl. unsere Antwort unter Bst. a.

c) Sind die Aufgaben der Akteure im Verkehr klar bezeichnet oder benötigt es eine Präzisierung? Falls ja, in welchem Artikel der Verordnung müsste eine Präzisierung erfolgen?

Die Aufgaben sind klar definiert. Aufgrund der Erläuterungen im beigelegten Bericht drängen sich keine weiteren Präzisierungen oder Ergänzungen auf.

2. Das Leitungsorgan KOVE besteht aus Vertretern aller relevanten Akteure im Verkehr der Schweiz. Das Organ trifft sich zwei Mal jährlich und befasst sich mit strategischen Fragen der Ereignisbewältigung im Verkehr.

a) Sind alle relevanten Akteure/Stellen im Verkehr im Leitungsorgan vertreten oder fehlt ein Akteur oder eine Stelle?

Unseres Erachtens sind die Zuständigkeiten klar umschrieben und die relevanten Akteure im Leitungsorgan entsprechend vertreten.

b) Sind die Aufgaben des Leitungsorgans zielführend oder gibt es wichtige Elemente oder Aufgaben, welche fehlen?

Die Aufgaben sind umfassend und klar festgelegt. Alle wesentlichen Elemente sind in der Verordnung enthalten, die unseres Erachtens zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Nicht ausgeschlossen ist, dass bei Bedarf weitere Bereiche dazukommen. Die Ausgestaltung der VKOVA lässt unseres Erachtens derartige Erweiterungen zu.

3. Die Aufgaben der Bundesstellen im Bereich Verkehr in einer Ausnahmesituation wurden neu in der VKOVA festgelegt.

a) Sind alle relevanten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung genannt oder gibt es noch weitere Stellen, welche in dieser Verordnung genannt werden müssen?

Wir erkennen keinen weiteren Bedarf an Stellen innerhalb oder ausserhalb der Bundesverwaltung, die in dieser Verordnung genannt werden müssen.

b) Sind die Aufgaben der einzelnen Stellen des Bundes, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Ausnahmesituation, beschrieben?



Die Aufgaben sind ausreichend beschrieben. Wie erwähnt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft weitere Aufgaben dazukommen, wobei unseres Erachtens entsprechende Erweiterungen möglich sind.

4. Weitere Bemerkungen zur Verordnung VKOVA.

a) Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Zum Verordnungsentwurf haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 11 Beauftragte Organisationen zur Koordination des Verkehrs (3. Abschnitt)

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die Vorhaltekosten der Systemführerinnen künftig ordentlich über die Angebotsvereinbarungen im regionalen Personenverkehr bzw. Leistungsvereinbarungen gedeckt werden. Die in den Ausnahmesituationen selber entstehenden Kosten können über das ordentliche Verfahren geltend gemacht werden. Wir fragen uns, wie die Transportunternehmen die in den Ausnahmesituationen selber entstehenden Kosten über das ordentliche Verfahren geltend machen können, wenn im regionalen Personenverkehr die Abgeltung mittels Angebotsvereinbarungen im Voraus für zwei Fahrplanjahre mit den Bestellern (Bund/Kantone) vereinbart wird.

Art. 14 Aufgaben der Unternehmen

Im erläuternden Bericht ist unter anderem festgehalten, dass die Unternehmen allfällige Kosten von Aufwendungen für die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen in ihre Offerten einrechnen. Sollten überhaupt zusätzliche Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen anfallen, müssen die Transportunternehmen diese zwingend transparent in ihren Offerten ausweisen. Im Rahmen des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens für regionalen Personenverkehr ist ein Nachweis für den Zusatzaufwand zu erbringen.